



Satzung

I. Grundlagen

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Sportschützenverein Strahlenburg Schriesheim e.V.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in
69198 Schriesheim, Talstraße 229.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportschützenverband, Leimen, und im Badischen Sportbund Nord, Karlsruhe.

§ 2 - Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Ausbildung im Sportschießen,
 - die Unterweisung in den waffenrechtlichen Vorschriften,
 - die Erziehung und Betreuung der jugendlichen Mitglieder,
 - die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen,
 - die Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitglieder

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) erwachsene Mitglieder über 18 Jahre,
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Mitglied kann jeder werden, der in geordneten Verhältnissen lebt und einen guten Ruf hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

(3) Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das neu eintretende Mitglied, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten. Nach der Aufnahme erhält das neue Mitglied eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6 – aufgehoben

§ 7 – Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(2) Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimm- und wahlberechtigt. Es kann in alle Ämter des Vereins gewählt werden.

(3) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 – Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) den Verein nach besten Kräften zu fördern,
- b) die festgesetzten Beiträge zu leisten,
- c) die von der Vereinsleitung für den Schießbetrieb erlassenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Über die Höhe des zu leistenden Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Für die Benutzung des Schießstandes kann der Verein Gebühren erheben. Über ihre Höhe und über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann den Jahresbeitrag, die Schießstandgebühren und andere finanzielle Regelungen in einer Finanzordnung zusammenfassen.

§ 8a – Arbeitsstunden und Ersatzleistung

(1) Jedes Mitglied ist in Verbindung mit den Regelungen der Vereinssatzung verpflichtet, jährlich 10 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Diese Arbeitsstunden dienen der Verwirklichung des Vereinszwecks und umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Pflege und Instandhaltung von Vereinsanlagen, -räumen oder -geräten,
- b) Unterstützung bei Veranstaltungen,
- c) sonstige Aufgaben, die im Interesse des Vereins stehen und vom Vorstand vorgegeben werden.

(2) Die geleisteten Arbeitsstunden sind schriftlich oder elektronisch nachzuweisen und dem Vorstand vorzulegen.

(3) Mitglieder, die die geforderten Arbeitsstunden nicht oder nur teilweise erbringen, haben für jede nicht geleistete Stunde einen Ersatzbetrag in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen. Die Ersatzleistung wird vom Vorstand geltend gemacht und am Ende des Kalenderjahres eingefordert.

(4) Die Höhe der Arbeitsstunden und des Ersatzbetrags kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen (z.B. Krankheit, Alter) auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung oder der Ersatzleistung zu gewähren.

(6) Eine ersatzweise Abgeltung der Arbeitsstunden durch Sachspenden ist nicht möglich.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

§ 10 – Austritt

(1) Das Mitglied kann nur auf den Schluss des Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist schriftlich einen Monat vor Ablauf des Jahres dem 1. Vorsitzenden zu erklären.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis zum Jahresende weiter zu leisten.

(3) Mit dem Wirksamwerden des Austritts verliert das Mitglied seine Rechte an dem Verein und seinen Einrichtungen. Er hat seine Mitgliedskarte abzugeben.

§ 11 – Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt und trotz wiederholter Mahnung nicht davon abläßt;

- b) wenn es seinen Jahresbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb eines Monats bezahlt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (3) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig.
- (4) Mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses verliert das Mitglied seine Rechte an dem Verein und seinen Einrichtungen. Er hat seine Mitgliedskarte abzugeben. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres nach dem Vorstandsbeschluss bestehen.

III. Leitung und Verwaltung

§ 12 – Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Titel Oberschützenmeister.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Er führt den Titel Schützenmeister.

§ 13 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Oberschießleiter.
- (2) Das Präsidium berät den 1. Vorsitzenden und entscheidet die Angelegenheiten der Vereinsführung.
- (3) Der Schatzmeister, der Schriftführer und der Oberschießleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zustehende Geschäftsbereich mit sich bringt.

§ 14 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) den Mitgliedern des Präsidiums (§ 13),
 - b) den Mitgliedern des Festausschusses (§ 16),
 - c) 3 Beisitzern (§ 17)
 - d) Referent EDV-Sport (meldet und erfasst Wettkampfdaten für Meisterschaft in der Zentralen Mitgliederverwaltung ZMI)
 - e) Referent B-Liste (aktualisiert regelmäßig den Stand der B-Liste und organisiert den Wettkampfablauf)
 - f) Referent Kreismeisterschaft (aktualisiert regelmäßig den Stand der KM und organisiert das Wettkampftraining)
- Die Referenten werden nicht gewählt, sondern vom Präsidium auf unbestimmte Zeit und damit bis zu ihrer Entlassung ernannt.
- (2) Die Hauptversammlung wählt den Vorstand auf 2 Jahre

(3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, wenn dies zur Ersetzung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder oder zur Erledigung von Vorstandsaufgaben erforderlich ist.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet über

- a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Vorschläge an die Mitgliederversammlung,
- c) Meinungsverschiedenheiten zwischen Amtsträgern des Vereins,
- d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 11).

§ 15 – Schießleiter

(1) Der Oberschießleiter legt dem Präsidium Vorschläge für Schießleiter und Standaufsichten zur Abstimmung vor. Das Präsidium entscheidet über das Ausscheiden von Schießleitern und Standaufsichten.

(2) Die Schießleiter

- führen die verantwortliche Aufsicht am Schießstand,
- leiten die Schützen beim Training an,
- führen neue Schützen in den Schießsport ein,
- bereiten die Schützen auf Wettkämpfe vor,
- betreuen die Wettkampfmannschaften des Vereins.

Sie haben sich die erforderliche Sachkunde zu erwerben und zu erhalten.

(3) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs sind die Schießleiter gegenüber den Schützen weisungsberechtigt.

(4) Die Einteilung und Leitung der Schießleiter sowie die Aufsicht über sie obliegt dem Oberschießleiter, in seiner Vertretung dem stellvertretenden Oberschießleiter.

(5) Standaufsicht kann nur werden, wer eine Schieß- und Standaufsichtsprüfung und eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat. Schießleiter kann nur werden, wer zusätzlich eine Waffenbesitzkarte erworben hat.

§ 16 – Festausschuss

(1) Die Hauptversammlung beruft den Festausschuss.

(2) Der Festausschuss organisiert die Feste und Ausflüge des Vereins sowie die Beiträge des Vereins zu den Festen der Stadt oder anderer Vereine.

(3) Der Festausschuss kann aus seiner Mitte einen Obmann wählen. Er ist vom Vorstand zu bestätigen.

§ 17 – Beisitzer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer des Vorstandes.

(2) Die Beisitzer nehmen an der Arbeit des Vorstandes teil. Der Vorstand kann ihnen besondere Aufgaben zuweisen.

§ 18 – Ehrenoberschützenmeister

- (1) Ein Mitglied, das sich als Oberschützenmeister große Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenoberschützenmeister ernannt werden.
- (2) Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (3) Der Ehrenoberschützenmeister führt die Bezeichnung, solange er dem Verein angehört. Er kann zurücktreten.
- (4) Der Ehrenoberschützenmeister kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Im Übrigen hat er die Stellung eines Ehrenmitgliedes.

§ 19 – Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre. Sie haben die Kasse und den Rechnungsabschluss des Schatzmeisters zu prüfen und darüber in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 20 – Ehrenamtlichkeit

- (1) Alle Organe des Vereins üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

IV. Hauptversammlung

§ 21 – Funktion und Aufgaben

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) An ihr können alle Mitglieder teilnehmen. Stimmrecht hat, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand: 1. den 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister),
2. den 2. Vorsitzenden (Schützenmeister),
3. den Schatzmeister,
4. den Schriftführer,
5. den Oberschießleiter,
6. den Stellvertretenden Oberschießleiter,
7. aufgehoben
8. die Mitglieder des Festausschusses,
9. die Beisitzer;
 - b) wählt den Kassenprüfer (§ 19);
 - c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen;
 - d) beschließt über die Entlastung des Vorstandes;
 - e) genehmigt den Haushaltsvoranschlag;
 - f) ernennt Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 4);
 - g) beschließt über die Ernennung eines Ehrenoberschützenmeisters (§ 18 Abs. 2);

- h) entscheidet über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 11 Abs. 3);
- i) beschließt über den An- und Verkauf von Grundstücken;
- j) beschließt über Satzungsänderungen;
- k) beschließt über die Auflösung des Vereins (§ 26).

§ 22 – Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft jährlich die Hauptversammlung für einen Termin im Januar oder Februar ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich zugehen oder im Mitteilungsblatt der Stadt angezeigt sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 23 – Leitung und Anträge

- (1) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Hauptversammlung kann über Gegenstände beraten und beschließen, die auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen. Über andere Anträge kann die Hauptversammlung nur beraten und beschließen, wenn sie eine Woche vorher dem Vorsitzenden eingereicht wurden.

§ 24 – Beschlussfassung

- (1) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für eine Beschlussfassung über
 1. die Änderung oder Neufassung der Satzung,
 2. den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 11 Absatz 2,
 3. die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins gemäß § 26.

§ 25 – Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden schriftlich mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer können durch Handaufheben gewählt werden. Sie sind geheim zu wählen, wenn mehrere Bewerber um ein Amt konkurrieren oder wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

V. Auflösung

§ 26 – Beschlussfassung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen, der dies in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt ist.

(2) Auch wenn die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins beschließt, ist der Verein nicht aufgelöst, wenn mindestens sieben Mitglieder in der Hauptversammlung verbindlich erklären, dass sie den Verein weiterführen wollen.

§ 27 – Vermögen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Schriesheim zwecks Verwendung für die Pflege und Ausübung des Schießsports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 – Ergänzende Ordnungen

(1) Der Vorstand kann zur Ergänzung dieser Satzung verbindliche Regelungen für den Verein erlassen, unter anderem

- a) eine Schießstandordnung,
- b) eine Finanzordnung,
- c) eine Anzugsordnung,
- d) eine Ehrungsordnung,
- e) eine Geschäftsordnung des Vorstandes.

(2) Gegenstände, über die nach dieser Satzung die Hauptversammlung zu beschließen hat, können in den ergänzenden Ordnungen nur aufgenommen werden, wenn die Hauptversammlung entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

§ 29 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 21.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.1991 außer Kraft.

(3) Die Satzung wurde am 31.01.1997 geändert (§§ 6, 14, 21, 28 und 29).

(4) Die Satzung wurde am 21.02.2025 geändert (§§ 8, 8a, 14, 15, 21 und 29).

1. Vorsitzender / Oberschützenmeister

